

Ablauf Berechnung Ausbildungszuschlag stationäre Pflegeeinrichtungen

- Der AFBW setzt gegenüber den Einrichtungen bis zum 31.10. des Festsetzungsjahrs den im Finanzierungsjahr zu bezahlenden Umlagebetrag fest (§ 12 Abs. 4 Satz 1 PflAFinV)
- Ein gegebenenfalls entstehender Differenzbetrag („Spitzabrechnung“) wird innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrags ausgeglichen

- Umlagebetrag 2020 einer stationären Pflegeeinrichtung:

Finanzierungsanteil des gesamten stationären Pflegesektors in EUR dividiert durch die **Gesamtsumme** nach der am 01.05.2019 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltenden Anzahl der **Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte** aller stationären Pflegeeinrichtungen multipliziert mit der Anzahl der nach der am 01.05.2019 geltenden Pflegesatzvereinbarung **vorzuhaltenden Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der jeweiligen stationären Pflegeeinrichtung - einrichtungsindividuell**

ergibt den zu zahlenden Umlagebetrag für das Jahr 2020

- Dieser Jahresbetrag wird durch 12 geteilt; daraus ergibt sich der monatliche Umlagebetrag 2020, der jeweils zum 10. eines Monats an den AFBW zu entrichten ist

- Rechenweg **Dauer- und Kurzzeitpflege:**

Durch AFBW festgesetzter monatlicher Umlagebetrag * 12 / (Platzzahl der Einrichtung laut Versorgungsvertrag * 365 * 96,5 % Auslastung) = täglich zu bezahlender Ausbildungszuschlag je Bewohner/Kurzzeitpflegegast

- Rechenweg **Tages-/Nachtpflege:**

Durch AFBW festgesetzter monatlicher Umlagebetrag * 12 / (Platzzahl der Einrichtung laut Versorgungsvertrag * in der Vergütungsvereinbarung vereinbarte Öffnungstage * 52 * 90 % Auslastung) = täglich zu bezahlender Ausbildungszuschlag je Tages-/Nachtgast

- Die Einrichtungen teilen der jeweils federführenden Pflegekasse unverzüglich nach Eingang des Umlagebescheids des AFBW die **Höhe des vom AFBW festgesetzten Umlagebetrags** und die **Berechnung des Ausbildungszuschlags** pro Bewohner, Tages-/Nachtgast mit dem Berechnungstool mit
- Die federführende Pflegekasse **bestätigt die Berechnung** und die an die Bewohner und Tages- und Nachtgäste ab dem 01.01.2020 weiter zu berechnende Ausbildungsumlage **möglichst innerhalb von 14 Tagen** nach Eingang des Berechnungstools
- Der **ermittelte Ausbildungszuschlag** wird zu der täglichen Ausbildungsumlage nach dem alten System **addiert** und in einer Summe den Bewohnern und Tages- und Nachtgästen in Rechnung gestellt